

**Safaverdi Immobilien GmbH - Einlagerungsservice „magazin1060“
Allgemeine Geschäftsbedingungen
Stand: Juni 2021**

1. Anwendungsbereich

- 1.1. Die vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) des Einlagerungsservices der **Safaverdi Immobilien GmbH** (im Folgenden kurz: **Anbieter**) sind für alle Verträge gültig, die der Anbieter - unabhängig vom Rechtsverhältnis - mit seinem **Vertragspartner** (im Folgenden unabhängig von Anzahl und Geschlecht kurz: **Kunde**) abschließt. Sie richten sich ausschließlich an Unternehmen, nicht aber Verbraucher, und unterliegen österreichischem Recht (nach UGB & ABGB) mit ausschließlicher Zuständigkeit des für den 1. Wiener Gemeindebezirk sachlich zuständigen Gerichts. Sollte eine Bestimmung dieser AGB ungültig sein, so bleibt der Rest hiervon unberührt und vollständig in Kraft.
- 1.2. Das Einlagerungsservice der **Safaverdi Immobilien GmbH** in den Räumen der **Webgasse 24/1/1a, 1060 Wien** ist eine Dienstleistung, die nur über das Online-Portal www.safaverdi.at/magazin1060 gebucht werden kann. Es umfasst die Einlagerung von Gegenständen in Aufbewahrungs-Mietboxen sowie deren Abholung und Rücklieferung.

2. Vertragsabschluss und Vertragsdauer

- 2.1. Das Online-Angebot des Kunden wird mit Bestellung des Kunden zu den Bedingungen der vorliegenden AGB über das Online-Portal des Anbieters wirksam. Erst wenn der Anbieter auf diese Bestellung mit einer Buchungsbestätigung an die hinterlegte E-Mailadresse des Kunden antwortet, kommt der Vertrag zustande.
- 2.2. Die Vertragslaufzeit beginnt mit dem Tag, an dem der Kunde die leeren Mietboxen übernommen hat. Der Vertrag wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen und kann von beiden Vertragsteilen nach fünf Monaten unter Einhaltung einer einmonatigen Kündigungsfrist zu jedem Monatsletzten - erstmals sohin zum Zeitpunkt sechs Monate nach Beginn der Vertragslaufzeit - schriftlich oder per E-Mail ohne Angabe von Gründen gekündigt werden; die Kündigung gilt als zugegangen, wenn sie an die angeführte Post- oder E-Mail-Adresse des Kunden bzw. des Anbieters versendet wurde.
- 2.3. Beide Vertragsteile können den Vertrag aus wichtigem Grund mit sofortiger Wirkung auflösen. Als wichtiger Grund für den Anbieter gilt jeder wesentliche Verstoß gegen den Vertrag - wie beispielsweise die Einlagerung von verbotenen Gegenständen wie sie in **Punkt 3.5.** angeführt sind, oder bei Zahlungsverzug des Kunden trotz Setzung einer 14-tägigen Nachfrist.
- 2.4. Bei Auflösung des Vertrages ist es die Aufgabe des Kunden, mit dem Anbieter einen zeitnahen Rücklieferungstermin zu vereinbaren, der in jedem Fall innerhalb der Kündigungsfrist, bei sofortiger Kündigung ehestmöglich, liegen muss. Sollte es binnen 30 Tagen jedoch zu keiner Rücklieferung kommen, so ist

der Anbieter - wie in Punkt 5. genauer beschrieben - zur Verwertung des Pfandrechts nach §466a Abs. 3 ABGB berechtigt.

3. Beschreibung der Dienstleistungen des Einlagerungsservices

- 3.1. Die Mietboxen des Anbieters sind Aufbewahrungsboxen, die für die Einlagerung der Gegenstände des Kunden benützt werden. Es sind mindestens 5 Boxen auf einmal anzumieten. Die genauen Informationen über die Maße dieser Boxen stehen unter www.safaverdi.at/magazin1060 zum Nachlesen bereit.
- 3.2. Der Kunde ist dafür zuständig, dass die vereinbarte Anzahl an leeren Mietboxen zum vereinbarten Liefertermin vom Kunden entgegengenommen werden können. Jede Box wird im Vorfeld mit einem Aufkleber inkl. der Boxnummer und der Adresse des Kunden versehen.
- 3.3. Der Kunde gibt bereits beim Angebot bekannt, wann die sachgemäß befüllten Mietboxen vom Anbieter wieder abgeholt werden können. Der Anbieter wird sich bemühen, einen zeitnahen Abholtermin mit dem Kunden zu vereinbaren.
- 3.4. Die einzulagernden Gegenstände - insbesondere empfindliche wie Glas, etc. - sind vom Kunden eigenverantwortlich so zu verpacken, dass sie in den Boxen nicht durch transportübliche Beeinträchtigungen kaputt gehen oder beschädigt werden können: z.B. reichlich Luftpolsterfolie und geeignetes Füllmaterial (kann auf Anfrage auch kostenpflichtig beigelegt werden) für Boxen, die nur teilweise befüllt werden können. Der Anbieter haftet nicht für die Verpackung durch den Kunden.
- 3.5. Gegenstände, die NICHT in den Boxen eingelagert werden dürfen, sind:
 - Wertgegenstände & Dokumente - Bargeld, Schmuck, Wertpapiere, Musikinstrumente, Urkunden, etc.
 - Verderbliches, Tiere
 - Gegenstände oder Stoffe, deren Besitz verboten ist - z.B. Drogen oder andere Suchtgifte
 - Sondermüll oder andere gefährliche Abfallstoffe - z.B. toxische
 - Gegenstände, die unter besonderen Bedingungen gelagert werden müssen wie z.B. Luftfeuchtigkeit, Temperatur, etc.
 - Gegenstände, die in irgendeiner Weise eine Gefahr für Dritte - auch für den Betrieb des Anbieters - darstellen: z.B. leicht entflammbare Materialien (Gase, Farben, Benzin, Öl, Lösungsmittel, etc.), Waffen, Munition, Explosives wie Sprengstoff oder anderes, Chemikalien, radioaktive Materialien oder sonstige potenziell gefährliche Materialien

Werden solche Gegenstände dennoch in Mietboxen gelagert, trifft den Anbieter keine Haftung, sondern hält vielmehr der Kunde den Anbieter für alle daraus resultierenden Schäden schad- und klaglos.

- 3.6. Sollte sich beim Anbieter der Verdacht erhärten, dass sich solche verbotenen Gegenstände in den Boxen befinden, so ist dieser berechtigt, die Boxen umgehend zu öffnen und deren Inhalt dahingehend zu prüfen.
- 3.7. Der Anbieter ist zur Prüfung berechtigt, dass das hiermit vereinbarte Maximalgewicht der befüllten Box von 23 kg nicht überschritten wird. Sollte dies der Fall sein, so kann er eine

- Mitnahme verwehren oder eine Umverteilung in eine weitere kostenpflichtige Box vornehmen.
- 3.8. Der Kunde ist bei der Rückgabe von stark verschmutzten oder beschädigten Boxen dazu verpflichtet, je betroffener Box einen Kostenersatz für Reinigung oder Entsorgung von € 35,00 zuzüglich Umsatzsteuer und zuzüglich Versand an den Anbieter zu leisten.
- 3.9. Termine können über das Online-Portal des Anbieters **www.safaverdi.at/magazin1060** rund um die Uhr angemeldet und telefonisch oder per e-Mail vereinbart werden. Dies gilt für die Lieferung der leeren Mietboxen an die angeführte Kundenadresse und für die Abholung der befüllten Mietboxen. Die Terminvereinbarung für die Rücklieferung zum Kunden erfolgt per E-Mail oder telefonisch.
- 3.10. Der Anbieter bemüht sich, die vom Kunden vorgeschlagenen Termine für Lieferungen, Abholungen oder Rücklieferungen wahrzunehmen. Vereinbarte Termine sind vom Anbieter einzuhalten. Der Anbieter kontaktiert den Kunden - ev. durch das von ihm beauftragte Transportunternehmen - binnen angemessener Frist vor seiner Ankunft.
- 3.11. Ist der Kunde zum vereinbarten Zeitpunkt nicht anwesend oder die Boxen können - aufgrund unzureichender Verpackung, maximaler Gewichtsüberschreitung oder aus einem anderen der Sphäre des Kunden zuzurechnenden Umstand - nicht abgeholt werden, ist der Anbieter bzw. der von ihm beauftragte Transportunternehmer angehalten, 10 Minuten auf den Kunden an der von ihm oder ihr angeführten Adresse zu warten. Ändert sich in dieser Zeit nichts an der Situation, wird die Abholung kostenpflichtig abgebrochen und dem Kunden wird eine Aufwandsentschädigung von EUR 23,00 zuzüglich Umsatzsteuer in Rechnung gestellt. Die Aufwandsentschädigung ist im Übrigen auch zu bezahlen, wenn der Kunde nicht erreichbar war. Dies gilt nicht nur für die Abholung, sondern auch für die Anlieferung der leeren Mietboxen sowie für die Rücklieferung der befüllten Mietboxen.
- 3.12. Der Kunde verpflichtet sich, jeder Anlieferung, Abholung oder Rücklieferung mit seiner Unterschrift zu bestätigen.
- 3.13. Der Anbieter verpflichtet sich, die befüllten Mietboxen an einem witterungsgeschützten und vor dem Zutritt Unbefugter gesicherten Ort einzulagern. Seine Verpflichtung reicht allerdings nicht darüber hinaus und schließt die Vereinbarung eines bestimmten Raumklimas, die Installation einer Alarmanlage oder die Beauftragung einer Überwachungsfirma, etc. nicht mit ein. Außerdem kann sich der Anbieter auch für einen Wechsel an einen anderen Lagerort entscheiden.
- 3.14. Dem Kunden ist der Zutritt zum Lager des Anbieters nicht gestattet. Auch eine Selbstabholung der eingelagerten Mietboxen durch ihn ist nicht möglich.
- 3.15. Es kann auf Wunsch des Kunden ein Rücklieferungstermin vor Ablauf der vereinbarten Vertragsdauer vereinbart werden. Erst mit der Terminbestätigung des Anbieters ist der Rückstellungstermin vereinbart. Der Kunde ist dennoch verpflichtet, das gesamte Entgelt für die Vertragsdauer von mindestens 6 Monaten zu bezahlen.
- 3.16. Wie auch bei der Abholung werden die eingelagerten Mietboxen an die vom Kunden angeführte Adresse zurückgeliefert.

- 3.17. Sollte der Kunde im Zuge der Rücklieferung äußerlich erkennbare Schäden an den Boxen feststellen, so hat er dies unverzüglich beim Anbieter schriftlich zu rügen. Für Schäden, die von außen nicht erkennbar sind und für die der Kunde den Anbieter verantwortlich macht, wird eine Frist für die schriftliche Rüge von maximal einer Woche vereinbart. Bei Versäumung dieser Frist kann der Kunde keine Ansprüche gegen den Anbieter geltend machen.
- 3.18. Ist der Kunde zum vereinbarten Zeitpunkt der Rücklieferung nicht anwesend oder kann eine Rücklieferung aus anderen in der Sphäre des Kunden gelegenen Gründen nicht durchgeführt werden, ist der Anbieter berechtigt, die Boxen zu öffnen und letztlich die eingelagerten Gegenstände gerichtlich zu erlegen. Punkt 5. bleibt davon unberührt.
- 3.19. Die leeren Mietboxen sind vom Kunden spätestens 14 Tage nach ihrer Rücklieferung zur Abholung bereitzustellen. Diese Terminvereinbarung erfolgt per E-Mail oder telefonisch.

4. Preise und Liefergebühren

- 4.1. Die Preise für die Einlagerung, der An- und Abtransport der Mietboxen verstehen sich in EURO inklusive gesetzlicher Umsatzsteuer und sind unter www.safaverdi.at/magazin1060 aufgelistet. Außerdem sind sie im Vertrag angeführt.
- 4.2. Das monatliche Entgelt richtet sich – sofern nicht anders im Vertrag vereinbart – nach dem angefangenen Vertragsmonat, das nach Lieferung der leeren Boxen beginnt.
- 4.3. Die Kosten für die ersten sechs Monate sind sofort bei Vertragsabschluss fällig, wobei der Kunde dem Anbieter für alle Zahlungen eine Einziehungsermächtigung erteilen muss.
- 4.4. Das monatliche Entgelt für jeden weiteren Vertragsmonat wird im Vorhinein an jenem Tag fällig, an welchem das Vertragsmonat beginnt.

5. Zurückbehaltungs-, Sicherungs- und Pfandrecht des Anbieters, Verwertungserlöse

- 5.1. Der Kunde hat kein Zurückbehaltungs-, Aufrechnungs- oder Sicherungsrecht.
- 5.2. Für die Lagerkosten hat der Anbieter das gesetzliche Pfandrecht gemäß § 421 UGB und wird ein Zurückbehaltungsrecht des Anbieters an den Boxen und den darin eingelagerten Gegenständen vereinbart, bis der Kunde die Lagerkosten vollständig inklusive allfälliger Zinsen bezahlt hat. Der Anbieter behält sich in diesem Fall vor, die Boxen und die darin eingelagerten Gegenstände einzubehalten, bis die Begleichung aller offenen Forderungen erfolgt ist.
- 5.3. Ist der Kunde mit seinen Zahlungsverpflichtungen länger als 30 Tage in Verzug, ist der Anbieter zur Verwertung des Pfandrechtes gemäß §§466a ff. ABGB berechtigt.
- 5.4. Den Erlös aus der Verwertung wird der Anbieter für die Deckung all seiner dadurch entstandenen Kosten und der offenen Forderungen verwenden. Allfällige Überschüsse stehen dem Kunden – ohne Anspruch auf Verzinsung – zu und können vom Anbieter mit schuldbefreiender Wirkung auf das vom Kunden bekanntgegebene Konto überwiesen werden.

6. Haftung

- 6.1. Der Anbieter haftet dem Kunden nur bei grobem Verschulden. Eine verschuldensunabhängige Haftung wird ausdrücklich ausgeschlossen. Im Fall einer Haftung haftet der Anbieter nur für den unmittelbaren Schaden, nicht aber Folgeschäden oder entgangenen Gewinn.
- 6.2. Der Kunde bestätigt durch den Vertragsabschluss, dass die einzulagernde Box oder der einzulagernde Gegenstand den Wert von EUR 230 nicht überschreitet. Eine über diesen Wert hinausgehende Haftung des Anbieters pro Boxeninhalt wird - vorbehaltlich einer abweichenden Vereinbarung im Einzelfall - ausgeschlossen.
- 6.3. Sämtliche Ansprüche des Kunden verjähren ein Jahr nach dem vereinbarten Rücklieferungstermin.

7. Datenschutz

- 7.1. Die Datenschutzerklärung, die auf dem Online-Portal unter **www.safaverdi.at/magazin1060** nachzulesen ist, ist Bestandteil des Vertrags zwischen dem Anbieter und dem Kunden. Er stimmt dieser automatisch bei Vertragsabschluss zu.